

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Oktober 2009 beschlossen:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 9 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann.“

2. Im § 10 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „§ 9 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 9 Abs. 2 bis 4“.

3. Im § 11 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3.

§ 11 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.“